

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 2 – 11. Januar 2022

Inhalt

Stadt Detmold

6 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.01.2022

Stadt Detmold

6 Allgemeinverfügung der Stadt Detmold über die Anordnung weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.01.2022

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGB. I S. 1045) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz- IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO NRW) vom 17.08.2021 (GV. NRW.) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602 - jeweils in der aktuell gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung über die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Innenstadt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Das Tragen mindestens einer medizinischen Maske ist - über die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus - an Markttagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr verpflichtend, Diese Regelung gilt für den Bereich

- o Lange Straße zwischen den Hausnummern 39 und 48
- o Bruchstraße zwischen den Hausnummern 3 und 8
- o Schülerstraße zwischen den Hausnummern 1 und 2
- o sowie auf dem gesamten Marktplatz (erweiterte Fläche des Wochenmarktes) unabhängig davon, ob ein Angebot des Wochenmarktes genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht ergeben sich aus § 3 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung. Die Verpflichtung kann für Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben, frühestens jedoch ab dem 13.01.2022, Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Kreisblatt, Amtsblatt des Kreises Lippe. Im Internet ist sie einsehbar unter www.detmold.de. Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 31.01.2022

Begründung:

Die Stadt Detmold ist nach §§ 28 Absatz 1 Satz 2, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG i.V.m § 6 Abs. 1 IfSBG-NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten. Diese Ermächtigung besteht gem. § 7 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 in der Fassung vom 24.11.2021 im Einzelfall auch über die dort gefassten Regelungen hinaus.

Gemäß § 2 Nr. 11fSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung der Maskenpflicht ergeht aufgrund des hohen und aktuell stark steigenden Inzidenzwertes im Stadtgebiet. Aufgrund der Enge der Marktstände ist es bei einem größeren Personenaufkommen in diesem Bereich nicht möglich, die Schutzabstände einzuhalten. Daneben geht von der Virusvariante B 1.1.529 - Omikron-Variante ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko aus, als von anderen Virusvarianten. Es besteht daher bei der Zusammenkunft mehrerer Personen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen auf dem Marktplatz eine konkret hohe Gefahr einer Infektionsübertragung.

Die Stadt Detmold ordnet deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung die o. a. Maßnahme in ihrem Stadtgebiet an. Die Entscheidung über den Erlass einer Maskenpflicht ist in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, dieses Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die Verbote und Beschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden Einschränkungen, die auch wirtschaftlicher Natur sind, stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Beschränkungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund nach wie vor hoher und der weiterhin dynamischen Entwicklung der mutierten SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung, Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Detmold, 10.01.2022

Frank Hilker
Bürgermeister der Stadt Detmold

Kr.Bl.Lippe 11.01.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.